

Allgemeine
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der H&S Heilig und Schubert Software AG (H&S AG)
(Stand 01.04.2010)

1. Geltungsbereich

Für alle Angebote, Bestellungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen der H&S AG sind ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen maßgebend. Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen, insbesondere in Lizenzverträgen, etc. sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden. In diesem Fall gelten die AGB subsidiär. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Benützers bzw. des sonstigen Vertragspartners gelten jedenfalls außer Kraft gesetzt.

2. Vertragsabschluss

Angebote der H&S AG sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung der H&S AG oder mit Beginn der Ausführung des Auftrags durch H&S zustande. Im Fall der Nichterfüllung des Vertrages aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, kann H&S AG 15% des Auftragswertes verrechnen.

3. Rechte an Softwareprodukten

3.1. Mit der Lieferung und Bezahlung von Softwareprogrammen wird kein Eigentum am Programm erworben, sondern lediglich das Nutzungsrecht. Die Programme bleiben Eigentum des Herstellers. Die Nutzung eines Programms darf nur auf einem Computersystem (eine Installation) erfolgen. Eine Reproduktion der Programme, ganz oder teilweise, auf gleiche oder andere Träger ist dem Erwerber nicht gestattet. Ausgenommen sind Reproduktionen, welche der Erwerber zu Datensicherungszwecken für sich anfertigt. Diese Reproduktionen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Sie dürfen vom Erwerber nur dann verwendet werden, wenn das Original durch Beschädigung oder Zerstörung nicht mehr verwendbar ist. Der Erwerber verpflichtet sich, die Programme an Dritte weder weiterzugeben noch sonst in irgendeiner Form zugänglich zu machen. Dritte in diesem Sinne sind auch Zweigniederlassungen des Erwerbers oder Tochtergesellschaften. Ausgeschlossen ist auch die Reproduktion des Programms ganz oder auszugsweise zum Zwecke der gleichzeitigen mehrfachen Verwendung innerhalb eines Betriebes des Erwerbers zur Benutzung auf mehreren

Computersystemen. Für die Programmhandbücher und andere Unterlagen gelten die gleichen Bestimmungen bezüglich Reproduktion und Weitergabe. Hat der Erwerber das Programm oder den Programmträger zum Wiederverkauf erworben, so ist es ihm nicht gestattet, das Programm ganz oder teilweise zu reproduzieren, auch nicht zum Zweck der Datensicherung.

3.2. Der Wiederverkäufer darf die Programme an Dritte erst dann übergeben, wenn sich diese schriftlich zur Einhaltung der vorliegenden AGB der H&S AG sowohl gegenüber dem Wiederverkäufer als auch gegenüber H&S AG verpflichtet haben.

4. Lieferung

4.1. Für den Inhalt der Lieferverpflichtung sind ausschließlich die von H&S AG erteilte Auftragsbestätigung und die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich. H&S AG ist zu Teillieferungen berechtigt.

4.2. Abweichungen der gelieferten Ware und Dienstleistungen von den Angebotsunterlagen sind zulässig, sofern sie die Leistungen der Bestellung erfüllen oder beinhalten.

4.3. Produktspezifikationen, Preise sowie Verkaufskonditionen können ohne Verlautbarung verändert werden. Produkte bzw. einzelne Formate können zu jedem Zeitpunkt ohne Verlautbarung aus dem Verkaufsprogramm genommen werden.

4.4. Für den Fall des Verzuges aus alleinigem, zumindest groben Verschulden von H&S AG ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag mittels eingeschriebenen Briefes nur dann berechtigt, wenn eine vom Besteller schriftlich gesetzte Nachfrist von mindestens 3 (drei) Wochen ungenützt verstrichen ist, und den Besteller am Verzug kein Verschulden oder Mitverschulden trifft. Leistungsverzögerungen, die der Besteller aus alleinigem Verschulden oder Mitverschulden zu vertreten hat, insbesondere durch Abgabe von unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Informationen bzw. durch zur Verfügung gestellte Unterlagen an H&S AG, führen nicht zum Verzug

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

H&S Heilig und Schubert Software AG (H&S) Stand 01.04.2010

von H&S AG und der Besteller trägt die daraus resultierenden Mehrkosten. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Streik, Aussperrung, Materialausfall, Beförderungs- oder Betriebssperre, Naturkatastrophen sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten von H&S AG liegen, berechtigen H&S AG zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Neufestsetzung des Liefertermins, ohne daraus zum Schadenersatz verpflichtet zu sein.

4.5. Versand und Zustellung erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

4.6. Mit der Aufgabe zum Versand geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Bei Abholung der Ware geht die Gefahr mit der Anzeige der Bereitstellung auf den Besteller über.

5. Zahlung

5.1. Die von H&S AG gelegten Rechnungen sind unverzüglich nach Erhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zu bezahlen. Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste. Ein Zahlungsverzug werden ab dem 15. Tag nach Rechnungslegung Verzugszinsen in der Höhe von 12% per anno verrechnet.

5.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist H&S AG berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung eine Rechnung zu legen.

5.3. Der Besteller ist weder berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten noch mit eigenen Ansprüchen aufzurechnen.

5.4. Der Besteller ist verpflichtet, H&S AG alle bei der Verfolgung ihrer Ansprüche entstandenen Kosten zu ersetzen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Bei Rechtsgeschäften über Waren, an welchen der Besteller Eigentum erwerben soll, bleibt die Ware bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von H&S AG.

6.2. Auf Verlangen von H&S AG ist der Besteller verpflichtet, die Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes auf seine Kosten gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust zu versichern. Bei Zugriffen Dritter auf die Ware hat der Käufer H&S unverzüglich zu benachrichtigen.

6.3. Veräußert der Besteller die im Eigentum der H&S AG stehende Ware, überträgt der Besteller die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen an H&S AG.

Wird die Ware zusammen mit anderen Gegenständen verkauft, so beschränkt sich die Abtretung der Kaufpreisforderung auf die Höhe des Wertes, der aus dem Eigentum der H&S AG stammenden Ware. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an H&S AG abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. H&S ist berechtigt, die Abtretung offen zulegen oder vom Besteller die Anzeige an den Schuldner zu verlangen.

7. Gewährleistung und Haftung

7.1. H&S AG übernimmt keine über den zwingenden gesetzlich vorgeschriebenen Gewährleistungsumfang hinausgehende Garantie für Softwareprodukte, insbesondere nicht für deren Veräußerlichkeit und Verwendbarkeit für bestimmte Zwecke. H&S AG leistet vielmehr nur Gewähr für die schriftlich zugesicherten Eigenschaften. H&S AG übernimmt keine Haftung für den Ersatz von bestimmten, zufälligen Dauer- oder Folgeschäden, die mit der Anwendung eines Softwareprogramms zusammenhängen. Der Empfänger ist alleinverantwortlich für den korrekten Einsatz und die Datensicherung.

7.2. Der Besteller verpflichtet sich, die von H&S AG gelieferte Ware unmittelbar nach Erhalt zu überprüfen und etwaige Schäden, Mängel oder Beanstandungen innerhalb von acht Tagen schriftlich gegenüber H&S AG anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige erlischt ein Gewährleistungsanspruch des Bestellers. Werden ohne Genehmigung durch H&S AG an den mangelhaften Produkten Nachbesserungs- oder sonstige Arbeiten durchgeführt, ist jeder Gewährleistungsanspruch ausgeschlossen. Bei verdeckten Mängeln läuft die Frist von 8 Tagen zur Anzeige ab Entdeckung. Ansprüche des Bestellers aus dem Titel der Gewährleistung müssen darüber hinaus binnen 6 Monaten ab Leistung (Lieferung) bei sonstigem Ausschluss gerichtlich geltend gemacht werden.

7.3. Jedes Softwareprogramm, welches nachweislich einen Fehler des Trägermaterials aufweist, wird dem Besteller von H&S AG kostenlos repariert bzw. ersetzt, wenn dieses innerhalb der in Punkt 7.2. gesetzten Frist schriftlich bei H&S AG beanstandet wird.

7.4. Eine Gewährleistungspflicht beschränkt sich nach Wahl von H&S AG auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Bei Verwendung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen im kaufmännischen Verkehr ist H&S AG berechtigt, die Gewährleistung auf die Abtretung eigener, gegenüber Hersteller, Lieferanten oder Dritten bestehenden Gewährleistungsansprüche zu beschränken, es sei denn, der Mangel hat seine Ursache im Verantwortungsbereich von H&S AG.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

H&S Heilig und Schubert Software AG (H&S) Stand 01.04.2010

7.5. H&S AG haftet aus dem Titel des Schadenersatzes infolge schuldhafter Vertragsverletzung nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, wobei H&S AG Schadenersatz nur bis zur Höhe des Wertes der gelieferten Ware, maximal bis zur Höhe der Nettoauftrags-summe, leistet. H&S AG haftet nicht für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – sind ausgeschlossen.

+++ DIESE SPALTE IST LEER +++

8. Sonstige Bestimmungen

8.1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Wien. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien Innere Stadt.

8.2. Sollte eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

8.3. Gutschriften werden nur auf von H&S AG mittels Retournummern registrieren Waren erteilt. Rücksendungen ohne Retournummern werden nicht angenommen und auf Kosten des Versenders zurückgeschickt.

8.4. Ausschließlich für Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gelten die Sonderbestimmung des Konsumentenschutzgesetzes. Diesem Gesetz nicht widersprechende Bestimmungen in den vorliegenden AGB bleiben in Kraft.

+++ Ende Dokument +++

+++ DIESE SPALTE IST LEER +++